

WEINBAURING FRANKEN E.V.

Repperndorfer Str. 16; 97318 Kitzingen; Tel.: 09321/13440; Fax: 09321/134417
Der Weinbauring Franken e.V. gehört dem Landeskuratorium für pflanzliche Erzeugung (LKP) an.

RUNDSCHREIBEN I/2013

05. Februar 2013

Internet: www.weinbauring.de

eMail: info@weinbauring.de



VERÄNDERTE FÖRDERUNG DER WINZER DURCH NEUE RICHTLINIEN DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN.

➤ *Artur Baumann, Weinbauring Franken e.V.*

Zum 31.12.2012 endete die Förderperiode für die Unterstützung des LKP und somit für den Weinbauring.

In der neuen Periode (bis Ende 2016) wird eine deutliche Betonung auf die einzelbetriebliche Beratung gelegt.

Die Fördersätze für Einzelbetriebsberatungsstunden steigt von 35 auf 45 Euro.

Im Gegenzug wurden Zuschüsse für den „Wissens- und Informationstransfer“ gestrichen: Das sind die breiten Information über das Ringrundschreiben, das Internet und das Weinbaufax, hierfür werden keine Mittel mehr zur Verfügung gestellt.

Die Pauschalleistungen für die Weinbergsbegehungen/Pflanzenschutztreffs wurden um ein Drittel reduziert. Für Vorträge bei Versammlungen gibt es keine Unterstützung mehr.

Telefonberatung wird nur noch für direkt nachweisbare Anrufe auf einer bestimmten Nummer gezahlt. Als **hotline Nummer** haben wir die **09321/1344-11** definiert. Bitte wählen Sie diese Nummer, wenn Sie fachliche Fragen haben.

Für den Finanzhaushalt des Weinbauingehes hat dies gravierende Auswirkungen. Wir erwarten ein Defizit von ca. 20%. In Euro: ca. 36.000 Euro im laufenden Jahr.

In einer Beiratssitzung Mitte Januar wurden verschiedene Beschlüsse gefasst.

- Eine Mitgliedsbeitragserhöhung wird nicht durchgeführt.
- Für Weinbergsbegehungen wird kein Winzerbeitrag verlangt.
- Die Information der Mitglieder über das Rundschreiben und das Internet werden vollumfänglich weiterhin angeboten. Eine Zusatzfinanzierung durch Werbung wird geprüft (Aussendungen von Werbematerial, Bannerwerbung/Anzeigenwerbung im Internet). Mit-

telfristig wird angestrebt das Rundschreiben per Mail zu versenden.

- Das Weinbaufax muss um den weggefallenen Zuschussanteil verteuert werden, um Kostendeckung zu erreichen. Eine Erhöhung um 20 Euro auf 40 Euro (zzgl. USt.) ist unumgänglich. Fax für Nichtmitglieder auf 80 Euro (zzgl. USt.). Gleichzeitig erfolgt die Veröffentlichung im Internet mit einer größeren Zeitverzögerung (bisher ca. 12 Stunden, jetzt dann 24 bis 36 Stunden).
- Für Vorträge bei Weinbauvereinen wird eine Anerkennungsgebühr von 50 Euro (zzgl. USt.) verlangt.
- Vorträge für externe Auftraggeber (z. B. Firmen) kosten 250 Euro + Fahrtkosten/Spesen (zzgl. USt.)

Als neue förderfähige Leistungen wurden Arbeitskreise und workshops eingeführt. Hierbei sind die Umsetzungsbedingungen als Voraussetzung für eine Förderung streng reglementiert. Eine Mindestteilnehmerzahl, Mindestdauer und Mindestanzahl von Treffen (bei AK) müssen eingehalten werden. Inhalte sind von LWG zu genehmigen.

Für den Nachweis aller erbrachten Leistungen sind ab sofort deutlich mehr Angaben verlangt. Ein Förderbetrag ist immer dem Betrieb zuzuordnen, welcher eine Leistung erhalten. Dies erfolgt über die Identifizierung über Name, Adresse, Balisnr. (Weinbaukarteinummer). Zudem müssen alle Betriebe im Förderungsfall eine KMU-Erklärung abgeben (= Bestätigung, dass sie weniger als 250 Beschäftigte haben und einen geringeren Umsatz als 50 Mio. Euro erwirtschaften).

Diese Nachweise sind auch für Telefonberatung und Weinbergsbegehungen vorgesehen...

Momentan wird noch an den Regeln für die praktische Umsetzung der Richtlinie gearbeitet.

DÜNGUNG NACH RICHTWERTEN BZW. BERATUNGSEMPFEHLUNGEN

- *für ihre Unterlagen zur Erfüllung der Düngeverordnung*

Stickstoff

Folgende Tabelle zeigt eine auf Standort und Bodenverhältnisse abgestimmte Beratungsempfehlung für die N-Düngung im umweltschonenden Weinbau, wenn keine Stickstoffanalysen vorliegen. Die empfohlene Düngermenge bezieht sich dabei immer auf ein Ertragsniveau von 90 hl/ha Most bzw. 120 dt/ha Trauben. Werden bei bestimmten Rebsorten vielfach nur geringere Erträge angestrebt bzw. erreicht, so ist auch die N-Düngung zu reduzieren, um zu starkes Wachstum bzw. zu mastiges Holz zu vermeiden.

	Standort und Bodenverhältnisse	N-Düngegabe in kg/ha
1.	hoher Humusgehalt * oder starkwüchsige Rebanlage	0
2.	guter Rebenwuchs mittlerer Humusgehalt	30
3.	guter Rebenwuchs mittlerer Humusgehalt Begrünung im Sommer	50
4.	flachgründige, steinhaltige, durchlässige Böden mit einem mittleren bis niedrigen Humusgehalt (0,5 - 1,0 %) schwacher Rebenwuchs	40 + 30 (Gabe aufteilen!)

* hoher Humusgehalt = leichter Boden > 1,5 %; mittlerer Boden > 2,0 %; schwerer Boden > 2,5 %

Bei ganzflächig dauerbegrüntem Anlagen kann ein Stickstoffzuschlag von 40 kg/ha sinnvoll sein, wenn der N-Dünger oberflächlich aufgebracht wird. Wird eine Unterfußdüngung unter die Grasnarbe praktiziert, ist diese Zusatzmenge zu halbieren.

Bei Problemen mit der Wüchsigkeit ist das Bewirtschaftungskonzept zu hinterfragen, eine Erhöhung der N-Gabe ist in der Regel keine Lösung für Wuchsprobleme. Die Bodenstruktur und das Wasserangebot wirken sich sehr intensiv auf die Stickstoffverfügbarkeit aus.

Magnesium

Magnesium unterliegt neben dem Entzug des Bewuchses auch der Auswaschung. Für Magnesium wird, wenn keine Bodenuntersuchungsergebnisse vorliegen, für alle Standorte eine Gabe von 30 kg/ha als Erhaltungsdüngung empfohlen

Mg	alle Böden	30 kg/ha
----	------------	----------

Aufbewahrung

Fügen sie diese Seite ihren Unterlagen bei. Sie Erfüllen damit die Vorschrift der DüngeVO: „Düngung nach Bodenuntersuchung oder Beratungsempfehlung ... bei Stickstoff und Magnesium“.

SACHKUNDENACHWEIS IM PFLANZENSCHUTZ

Ort: (jeweils) LVFZ Schwarzenau,
Stadtschwarzacher Str. 18,
97359 Schwarzenau

Sa. 02.03.2013 – Theorie

9.00 - 16.00 Uhr Inhalt (Stichwortartig): Einsicht in die Probleme des Pflanzenschutzes, Schadursachen, Schadschwellenprinzip Pflanzenschutzgesetz, Zulassung und Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln, Umgang mit Pflanzenschutzmitteln, Anwender- und Umweltschutz, Verfahren und Geräte zur Ausbringung
(Lernziel: Fähigkeit Pflanzenschutzmittel fach- und umweltgerecht einzusetzen)

Sa. 16.03.2013 – Praxistag

9.00 – 16.00

Inhalt (stichwortartig):

Fertigkeit, die Pflanzenschutzspritze fachgerecht einzusetzen und Störungen zu beheben (Pflanzenschutzspritze für den Einsatz fertig machen und auslitern)

Umgang mit Pflanzenschutzmitteln
(Anwendung der Gebrauchsanweisung, Berechnung von Mittelaufwandmengen)

Sa. 23.03.2013 – Prüfungstag

Die Seminare führen durch:
AELF Kitzingen, Würzburg, Karlstadt, LWG
Anmeldeformular und Programm unter:
<http://www.aelf-kt.bayern.de/bildung/41485/>

INFORMATIONEN AUS DEM HAUS DES FRANKENWEINS

➤ *Fränkischer Weinbauverband e.V.; Hermann Schmitt, Stephan Schmidt*

Ermäßigter Eintrittspreis zur Intervitis Interfructa 2013

Noch ein paar Wochen bis zur Intervitis Interfructa 2013, die vom 24. bis zum 27. April 2013 in Stuttgart stattfindet. Der Deutsche Weinbauverband e.V. und

die Landesmesse Stuttgart bieten den Mitgliedern des Fränkischen Weinbauverbands e.V. einen ermäßigten Eintrittspreis an.

Und so gelangen Sie an die vergünstigten Karten:

- Gehen Sie auf die Seite <https://www.messeticketservice.de/shop/de/messe.php?&m=341>.
- Klicken Sie dort „Vorteilscode einlösen“ an.
- Bitte wählen Sie aus, ob Sie den öffentlichen Personennahverkehr (VVS) nutzen wollen oder nicht und legen Sie bitte die gewünschte Anzahl an Eintrittskarten in den Warenkorb. Zunächst ist noch ein Preis von 16,-€/Karte sichtbar.
- Auf der nächsten Seite geben Sie dann den Vorteilscode: **Fränkischer-Weinbauverband** ein und lassen den Code prüfen (>> CODE PRÜFEN). Dabei reduziert sich der Preis auf 8,-€/Karte.
- Nun können Sie zur Kasse gehen (ZUR KASSE >>).

Desweiteren stellt die Landesmesse Stuttgart (LMS) bei Gruppenreisen zur Messe gerne einen kostenfreien Busparkplatz zur Verfügung. Um sich einen Platz zu sichern, melden Sie bitte frühzeitig Ihren Bus bei Frau Stilz von der LMS an (Tel.: 0711 – 18560-2518, Email: nadine.stilz@messe-stuttgart.de).

Neues Rundfunkbeitragsrecht ab 1. Januar 2013: Änderungen auch für landwirtschaftliche Betriebe

Seit 1. Januar werden die Rundfunkgebühren nach neuen Vorgaben berechnet und eingezogen. Die wichtigste Neuerung: Nicht mehr die Zahl der Geräte ist entscheidend für die Höhe der Gebühr, sondern die Zahl der Raumeinheiten. Diese Umstellung ist auch mit Veränderungen für die landwirtschaftlichen Betriebe und ihre Familien verbunden. Im neuen Jahr zielt die Gebühr nicht mehr auf die Empfangsgeräte ab und es wird nicht mehr zwischen Radio, TV und Computer unterschieden. Art und Anzahl von Geräten spielen für die Beitragspflicht ebenfalls keine Rolle mehr.

Für Unternehmen und somit auch für landwirtschaftliche Betriebe richtet sich der neue Rundfunkbeitrag nach der Anzahl der Betriebsstätten, der Beschäftigten sowie der betrieblich genutzten Kraftfahrzeuge. Bei den beitragspflichtigen Fahrzeugen wird die Beitragspflicht auf Pkw, Lkw und Omnibusse begrenzt. Landwirtschaftliche Schlepper und Arbeitsmaschinen unterliegen daher keiner Beitragspflicht mehr. Bei Betriebsstätten ist darauf zu achten, dass die nach Beschäftigtenzahlen gestaffelte Beitragspflicht nur für Betriebsstätten greift, in denen auch Arbeitsplätze eingerichtet sind.

Weitere Informationen finden Sie unter www.rundfunkbeitrag.de.

Agrardieselantrag für das Verbrauchsjahr 2012 – Vereinfachter Antrag möglich

Der Agrardieselantrag muss schriftlich bei der Agrardieselstelle in Selb eingereicht werden. Anstatt der Zusendung per Einschreiben (ist teuer und bringt rechtlich nichts als Nachweis) empfiehlt das Hauptzollamt dem Agrardieselantrag eine frankierte Postkarte mit Ihrer Adresse beizufügen. Das Hauptzollamt schickt Ihnen dann diese Karte versehen mit

dem Eingangsstempel zurück, so dass Sie die Gewähr haben, dass Ihr Antrag eingegangen ist (bzw. sie zumindest noch reagieren können).

Für die Antragstellung stehen folgende Formulare zur Verfügung:

- Antrag auf Steuerentlastung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Formular 1140)
- Vereinfachter Antrag auf Steuerentlastung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, sogenannter "Kurzantrag" (Formular 1142)

Das Formular 1140 kann von allen Antragstellern verwendet werden.

Das Formular 1142 kann nur verwendet werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- der Antragsteller hat im Jahr 2012 einen Antrag mittels Formular 1140 gestellt, der nicht abgelehnt wurde,
- seitdem haben sich beim Antragsteller keine Änderungen bei der Betriebsart, beim Personenkreis und der Anzahl der Bienenvölker ergeben und
- der Antragsteller hat zwischen dem 1. Januar 2011 und dem Zeitpunkt der Antragstellung keine De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 oder Beihilfen ausschließlich in Form der Steuerentlastung nach § 57 EnergieStG für im Forst verbrauchte Energieerzeugnisse (sogenannte Agrardieselvergütung) beantragt beziehungsweise erhalten.

Im Internet finden Sie die Unterlagen zum Agrardieselantrag bzw. auch für die Antragstellung online unter www.zoll.de → Formulare und Merkblätter → Suchbegriff „Agrardiesel“.

Bei der normalen Antragstellung in Papierform muss der komplette Antrag, bei der Online-Antragstellung muss ein Ausdruck der verkürzten Version rechtzeitig vor dem 30.09.2013 bei der Agrardieselstelle des Hauptzollamts Regensburg (Zentralstelle Agrardiesel, Postfach 1652, 95090 Selb / Tel. 09287-9931-200, Fax 09287-9931-260) eingehen.

HACCP oder „Der moderne Pranger“ – Workshop für fränkische Winzer

Müller-Brot, Pizza mit Metallteilen oder Mineralölreste im Adventskalender – diese Schlagzeilen zeigen, dass die Themen Hygiene und Lebensmittelsicherheit die Bevölkerung beschäftigen. Mit Änderung des §40 1a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sind die Landratsämter seit 01.09.2012 verpflichtet, die Öffentlichkeit unter Nennung des Unternehmens (!) über bestimmte Verstöße im Lebensmittel- und Futtermittelrecht zu informieren. Auch wenn erste Urteile die pauschale Veröffentlichung untersagen, bleiben diese Themen auch für die fränkische Weinwirtschaft hochaktuell.

Auch aus diesem Grund bietet der Fränkische Weinbauverband zusammen mit dem Unternehmen KATALYSE und der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau zwei interessante Veran-

staltungen am **5. März 2013** (Veranstaltungsort: LWG Veitshöchheim, Tagungsraum Kellerwirtschaft, An der Steige 15, 97209 Veitshöchheim) an.

Der kostenpflichtige Tagesworkshop Lebensmittelsicherheit (6 Zeitstunden, 9.00 bis 15.00 Uhr) unterstützt die Betriebe bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht zur Eigenkontrolle der Lebensmittelsicherheit. Dieser beinhaltet die Punkte Gefahrenanalyse, Ermittlung der CCP's (Kritische Kontroll- und Lenkungspunkte), Rückverfolgbarkeit, Krisenmanagement und Produktspezifikationen aus der Lebensmittelkette.

Die Kosten belaufen sich auf 150,- € bis 200,- € (zzgl. MwSt.) abhängig von der Zahl der teilnehmenden Betriebe. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt acht Betriebe, die maximale Anzahl zwanzig Betriebe. Im Anschluss an den Tagesworkshop kann auf Wunsch ein Termin zur Betriebsbegehung entlang der Produktlinie (ca. 0,5 Tage im Betrieb) vereinbart werden.

Die Kosten belaufen sich hierfür pauschal auf 400,- € (zzgl. MwSt.) pro Betrieb. Betriebe, die im Anschluss an einer Zertifizierung nach den EcoStep-Kriterien teilnehmen, bekommen den für die Module 1 und 2 bezahlten Betrag gutgeschrieben.

Ebenfalls am 5. März 2013 findet von 16.00 bis 17.00 Uhr eine kostenlose Infoveranstaltung zu EcoStep, dem praxistauglichen Managementsystem für kleine und mittelständische Betriebe statt. Informationen finden Sie unter www.ecostep-katalyse.de.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Stephan Schmidt (sts@haus-des-frankenweins.de, Tel. 0931 / 390 11 16) oder Frau Andrea Bartelmeß (bartelmess@katalyse.de, Tel. 0211/68 22 26).

Für beide Veranstaltungen wird um Anmeldung bis spätestens 28. Februar 2013 bei Herrn Stephan Schmidt gebeten.

TECHNIKERSCHULE FÜR AGRARWIRTSCHAFT VEITSHÖCHHEIM IHRE ADRESSE FÜR DIE QUALIFIZIERUNG ZUM TECHNIKER UND WIRTSCHAFTER

Sie sind Winzer oder Küfer und an einer beruflichen Qualifizierung zum **Techniker** oder **Wirtschaftler** Fachrichtung Weinbau und Oenologie interessiert? Dann sind Sie in Veitshöchheim genau richtig.

Informationstag am 23. Februar 2013

Kommen Sie zum „Tag der offenen Schultür“ am Samstag, den 23. Februar 2013, von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr nach Veitshöchheim. An diesem Tag stehen Ihnen Lehrkräfte und Studierende für Informationen und Gespräche zur Verfügung. Außerdem präsentieren Studierende der Technikerschule Fachrichtung Gartenbau an diesem Wochenende eine Ausstellung unter dem Motto „Element Grün – Pflanzenrausch in der Anstalt“. Im Internet unter www.element-gruen.org finden Sie das ausführliche Programm. Auch die angehenden Techniker der Fachrichtung Weinbau und Kellerwirtschaft sind mit einem Stand vertreten.

Aufnahmevoraussetzungen für die Fach- und Technikerschule

Voraussetzung für die Aufnahme ist das Abschlusszeugnis der Berufsschule, die erfolgreiche Abschlussprüfung und der Nachweis über 12 Monate einschlägige Berufstätigkeit nach der Abschlussprüfung. Außerdem müssen Sie Vorkenntnisse in Englisch nachweisen.

Anmeldeschluss ist der 1. April 2013

Das Anmeldeformular und weitere Hinweise zur Anmeldung finden Sie im Internet unter www.lwg.bayern.de/bildung.

Dauer der Fortbildung

Der Unterricht findet in Vollzeitform statt. Die Fortbildung zum Wirtschaftler dauert ein Schuljahr, zum Techniker zwei Schuljahre. Im ersten Schuljahr werden die angehenden Wirtschaftler und Techniker gemeinsam unterrichtet. Zwischen dem ersten und zweiten Schuljahr vertiefen die angehenden Techniker ihre Kenntnisse durch ein Praktikum. Die angehenden Wirtschaftler für Weinbau und Oenologie können die Schulzeit auch zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung im Weinbau nutzen. Schulbeginn ist am Dienstag, den 10. September 2013.

Studentafel, Prüfungsfächer, Berichte über Projekte und sonstige Aktivitäten finden Sie auf unserer Internetseite.

Nähere Auskünfte und Anmeldeformulare sind erhältlich bei der

Staatlichen Fach- und Technikerschule für Agrarwirtschaft

An der Steige 15, 97209 Veitshöchheim
Tel.: (0931) 9801-114/115, Fax: (0931) 9801-200
E-Mail: poststelle@lwg.bayern.de
Internet: <http://www.lwg.bayern.de>

Weinbauring-Rundschreiben erstellt in Zusammenarbeit mit:	
Bay. Landesanstalt für Wein- und Gartenbau: Tel. 0931/9801-0; Fax -568	Hotline Weinbauring: 09321 134411
Weinbauteam LWG: Tel. 0931/9801 -213, -214, -215, -216; Fax -150;	
Bezirk Unterfranken: 0931/7959-1810 (-1811, -1813)	Fachberatung der GWF: Tel. 09321/7005-154
Mobil: Mengler – 0170 4792700; Kraus – 0160 98508499	

HÖHERE VERDIENSTGRENZEN BEI 400 EUR (450 EUR) JOBS

➤ *ECOVIS BLB Steuerberatungsgesellschaft mbH*

Zum 01.01.2013 wird die Entgeltgrenze für geringfügig Beschäftigte (sog. Minijobber) von 400 auf 450 Euro monatlich angehoben. Entsprechend wird die Grenze für das monatliche Gleitzoneentgelt (sog. Midijobs) von 800 auf 850 Euro angepasst.

Einführung einer Rentenversicherungspflicht mit Befreiungsmöglichkeit

Geringfügig Beschäftigte sind in der gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich versicherungsfrei. Bisher konnten sie den pauschalen Betrag von 15 % durch eigene Mittel auf den Regelbeitrag aufstocken, um so höhere Rentenansprüche zu erwerben. Dies setzt aber eine ausdrückliche Erklärung des Minijobbers voraus. Da nur Wenige zum vollen Beitrag in der Rentenversicherung optieren, soll ihr Bewusstsein für ihre Alterssicherung gestärkt werden. Dazu wird das bestehende Regel-Ausnahme-Verhältnis umgekehrt.

Künftig ist für geringfügig Beschäftigte die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung die Regel. Dabei tragen die Versicherten die Differenz in Höhe von 3,9 % zwischen Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15 %) und Regelbeitragssatz (ab 2013: 18,9 %).

Den geringfügig Beschäftigten steht es frei, sich auf Antrag von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien zu lassen. Dann bleibt es bei dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers zur Rentenversicherung und es tritt Versicherungsfreiheit ein.

Bestandsschutz- und Übergangsregelungen

Für ab 2013 aufgenommene Beschäftigungen, muss der Minijobber es dem Arbeitgeber ausdrücklich mitteilen, wenn er sich von der Versicherungspflicht befreien lassen will. Der Arbeitgeber meldet dies der Minijob-Zentrale.

Für Personen, die bereits vor dem 01.01.2013 geringfügig beschäftigt waren, bleibt es beim rentenversicherungsrechtlichen Status. Waren sie bisher rentenversicherungsfrei, können sie durch einen ausdrücklichen Antrag die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung wählen.

Wird für diese Beschäftigten das Entgelt ab 2013 über die bisherige Minijob-Grenze erhöht, z. B. von 400 auf 450 Euro, sind sie rentenversicherungspflichtig. Nur mittels ausdrücklichen Antrags können sie sich von der Versicherungspflicht befreien lassen. Für Beschäftigte, die vor dem 01.01.2013 in der Gleitzone über 400 bis 450 Euro beschäftigt waren, gilt die frühere Rentenversicherungspflicht bzw. Gleitzone-Regelung bis zum 31.12.2014 fort. Für Beschäftigte, die vor dem 01.01.2013 ein Arbeitsentgelt oberhalb der Gleitzone von 800 bis 850 Euro erzielten, bleibt es bei der Anwendung des bis dahin geltenden Rechts. Die Beschäftigten können jedoch bis zum 31.12.2014 die Anwendung der neuen Gleitzone-Regelung wählen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Dipl. -Kfm. Michael Sabisch, Steuerberater
Sudetenstraße 14 Grabenstraße 23
97332 Volkach 97447 Gerolzhofen
Tel.: 09381 80830 09382 3183880
volkach@ecovis.com gerolzhofen@ecovis.com

Dipl. -Kfm. Frank Rumpel, Steuerberater
Theaterstraße 22/III
97070 Würzburg
Tel. 0931 352870
wuerzburg@ecovis.com

STOPGEL-WEINBERGSKERZEN – SAMMELBESTELLUNG ÜBER WEINBAURING

Der Einsatz von **Heizöfen** wie den „Frost-Killern“ im Weinberg hat sich bereits vor Jahrzehnten bewährt. Wegen ihrer starken Rauchentwicklung wurden diese Öfen jedoch verboten. Heute steht mit „Stop-Gel“ ein Paraffin-Produkt zur Verfügung, das angeblich mit geringerer Rauchbildung verbrennt. Nach einer immissionschutzrechtlichen Bewertung der Regierung von Unterfranken besteht kein rechtlicher Einwand, diese Öfen in Weinbergen einzusetzen.

Aufgrund der Frostsituation in den Jahre 2011 und 2012 und der Nachfrage durch die Winzer bietet der Weinbauring die Möglichkeit an, sich an einer Sammelbestellung von Stop-Gel-Kerzen zu beteiligen. Durch eine einzelne große Bestellung sollte es mög-

lich sein, einen besseren Einkaufspreis zu erzielen. Zurzeit beträgt der Preis einer Kerze – abhängig vom Ölpreis – ca. 8,- € netto.

Für einen Frostschutz bis -2°C werden 200, bis -5°C 400 Brenner je ha benötigt. (180 Stück/Palette)

Da die Produktion zurzeit läuft, ist es ratsam die Bestellmenge zu ermitteln und sich jetzt einen Vorrat für kommende Frostperioden zu beschaffen.

Um sich bei der Aktion zu beteiligen, melden Sie sich bis **spätestens 18. Febr. 2013** beim Weinbauring.

Tel: 09321 13440; info@weinbauring.de.